STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 27. Dezember 2017

INHALT:

- 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 18.12.2017
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 11.12.2017 der Stadt Starnberg
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 11.12.2017 der Stadt Starnberg
- Widmung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde Gilching
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2018

◆ 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 18.12.2017

Aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg in der Fassung vom 28.07.2014, zuletzt geändert durch Änderungsgeschäftsordnung vom 23.10.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Der Kreisausschuss oder sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen – ARGE –/Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg hinzuziehen."

2. In § 34 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Behindertenfragen" die Worte „- ARGE –/ Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg" eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:
   a. Satz 5 in Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:
   „(5) Der Sozialausschuss, der Bauausschuss, der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität oder der jeweilige Vorsitzende bzw. die jeweilige Vorsitzende sollen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen im Landkreis Starnberg – ARGE -/Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg hinzuziehen."

   b. Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 2

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 04.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 18.12.2017

Karl Roth
Landrad des Landkreises Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.12.2017 die Genehmigung für die Abgrabung sowie Auffüllung einer ehem. Trabertrainingsbahn auf dem [redacted] erteilt. Offentlichrechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen *) Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 11.12.2017

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und aufgrund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.September 1970 (GVBl. S. 417, BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 20.12.2010, zuletzt geändert am 15.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. In der Überschrift wird der Text „Verhalten im Friedhof" durch „Verhalten auf dem Friedhof" ersetzt.
   b. Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   „zu nächtigen, zu lärmen, zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern."
   c. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Friedhofsverwaltung kann unter besonderen Umständen und auf schriftlichen Antrag von Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind."

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Ruhezeiten bei Erdbestattungen betragen wie folgt:
   1. im Friedhof an der Hanfelder Straße 30 Jahre, jedoch in den Sektionen 7-18 sowie M und N 40 Jahre,
   2. in den übrigen Friedhöfen 15 Jahre,
   3. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr fünf Jahre und
   4. bei Grabkammern 15 Jahre."

3. § 14 Abs. 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, sodass aus § 14 Abs. 8 Satz 3 zu Satz 2 wird.

4. § 15 wird wie folgt geändert:
   a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „Urnennischen sind im Waldfriedhof zur Vergabe bereitgestellt. Jede Nische kann bis zu zwei Urnen aufnehmen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnennische mit einer würdigen Abdeckplatte fachgerecht auf seine Kosten abschließen zu lassen. § 20 gilt entsprechend. Es ist nicht gestattet, Gegenstände (wie z.B. Pflanzschalen) vor der Urnennische niederzulegen."
   b. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Baumgrabstätten sind Grabstätten im Waldfriedhof, die im Wurzelbereich des Bewuchses liegen und zur Beisetzung von einer Urne bereit stehen. An einem Familienbaum können höchstens vier Urnen beigesetzt werden, an allen anderen Bäumen wird der Reihe nach eine einzelne Grabstelle vergeben. Bei Baumgrabstätten dürfen keine Denkmäler, Grabschmuck oder Grablichter sowie gärtnerische Anlagen errichtet werden. Ein Namensschild mit den Maßen 5 cm x 10 cm darf nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Urnenerdgräber für Baumbestattungen entsprechend."
   c. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „Urnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein."
   d. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „Für die anonyme Urnenbeisetzung stehen die Gräberfelder im Waldfriedhof und im Friedhof Wangen zur Verfügung. Die Grabplätze werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht. Es ist nicht gestattet, Grabschmuck niederzulegen."
   e. § 15 Abs. 5 alte Fassung wird zu Abs. 6 neue Fassung und erhält folgende Fassung:
   „Erläuterungen zu allen Grabarten:
   1. In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Nichtangehörige können auf Antrag des Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.
   2. Als Angehörige im Sinne der Ziffer 1 gelten:
   a. der Ehegatte oder Lebenspartner des Nutzungsberechtigten,
   b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Kinder der Geschwister,
   c. die Ehegatten oder Lebenspartner der unter b. bezeichneten Personen."

5. Nach § 18 Abs. 5 wird § 18 Abs. 6 in folgender Fassung hinzugefügt:
   „Bei Absenkungen der Grabstätte – Einfassung oder Grabstein – ist der Nutzungsberechtigte selbst verpflichtet, diese wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen."

6. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich Sockel, Bepflanzungen und die sonstigen baulichen Anlagen (Fundament kann bestehen bleiben) zu entfernen. Die Grabstätte ist ebenerdig an die Stadt Starnberg zu übergeben. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Starnberg. Wird trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen."

7. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „Eine Überschreitung der Höhe des Grabmals ist nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen und dem Friedhofszweck vereinbar sind. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden."

8. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
   „§ 24 a
   Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
   Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden."

9. § 33 wird wie folgt geändert:
   a. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „sich als Besucher entgegen § 6 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt."
   b. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „entgegen § 6 Abs. 3
   a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,
   b. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
   c. Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt,
   d. Druckschriften verteilt,
   e. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet,
   f. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
   g. Film-, Ton- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
   h. nächtigt, lärmt, spielt, raucht, isst und trinkt, lagert,
   i. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,"

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 11.12.2017

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993

Fortsetzung nächste Seite >>>

(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert mit Satzung vom 07.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
   „Benutzung der Bestattungseinrichtung
   (Leichenhaus, Trauerhalle) 215,50 €“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1.	Reihengrab Hanfelder Straße	79,00 €
2.	Reihengrab übrige Friedhöfe	78,00 €
3.	Urnenerdgrab Waldfriedhof	57,00 €
4.	Urnenerdgrab übrige	49,00 €
5.	Baumbestattung	34,00 €
6.	Urnennische	15,00 €
7.	Kindergrab	0,00 €
8.	Grabkammer	52,00 €
9	Anonymes Urnenfeld (einmalig)	244,00 €
10.	Still geborene Kinder (Feld)	0,00 €

   Für ein Doppelgrab wird die Grabgebühr für ein Reihengrab entsprechend verdoppelt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straße/Teilfläche wird nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet, da sie sich im Eigentum der Gemeinde befindet:

1) Waldstraße (Teilflächen)
   Anfangspunkt: Einmündung Stäudlweg
   Endpunkt: Grenze zw. Waldstr. 14a und 16 bestehend aus: Fl.Nr. 1659/3
   Länge: 26 m

2) Weg hinterhalb Friedhof St. Vitus
   Anfangspunkt: Einmündung Verlängerung Schulstraße
   Endpunkt: Einmündung Verlängerung Am Zehentstadel bestehend aus: Fl.Nr. 918/1, 915 tlw., 911 tlw.
   Länge: 210 m

Folgende Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist, soll gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft werden zur Ortsstraße, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat:

3) Am Zehentstadel
   Anfangspunkt: Grenze zw. Fl.Nr. 815 und 816
   Endpunkt: Grenze zw. Fl.Nr. 816 und 817
   bestehend aus: Fl.Nr. 957 tlw.
   Länge: 65 m
   Begründung: Zufahrt zu Stellplätzen für Friedhof

4) Schulstraße
   Anfangspunkt: neben Treppenaufgang zum Friedhof
   Endpunkt: Zufahrt zu rückwärtigen Stellplätzen am Friedhof
   bestehend aus: Fl.Nr. 966 tlw.
   Länge: 176 m
   Begründung: Zufahrt zu Stellplätzen für Friedhof

Die Verfügungen sind zum 12.01.2018 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 29.12.2017 bis einschließlich 03.02.2018 eingesehen werden.

Gilching, 18.12.2017

Gemeinde Gilching –
Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2018

I. Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.08.2001 zuletzt geändert zum 01.01.2016 erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	EUR	14.026.743,00
in den Aufwendungen mit	EUR	15.061.743,00
Saldo	EUR	-1.035.000,00
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen	EUR	2.759.000,00
in den Ausgaben mit	EUR	2.759.000,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2017 gewürdigt.

Starnberg, 18.12.2017

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender